

diese Rezension im wesentlichen wiedergegeben und fortentwickelt habe, während im erweiterten 65. Titeltext die verlorene Quelle nur kompilierend benutzt sein sollte, und glaubte sogar, diesen Text aus den beiden abgeleiteten wiederherstellen zu können. Behrend's¹ Herleitung der 99 Titel aus einem verlorenen Zwischenglied zwischen dem erweiterten 65. Titel und der Emendata gewissermassen als älteren Schwestertext der letzteren trug wie alle vorhergehenden Hypothesen der Beziehung der Kompilation zu ihrer zweiten und besseren Quelle einem der Wolfenbütteler Hs. ähnliche und also dem Urtext sehr nahestehenden Exemplar keine Rechnung. Das mystische D, das in Waitzens System nur einen nebensächlichen Faktor bildete, der die Hauptfrage nicht berührte, wurde von seinen Nachfolgern in den Vordergrund der Diskussion gestellt, und mitleidigen Seelen bot der zweite Stammbaum die Möglichkeit, sich der beiden missachteten Sprösslinge D anzunehmen. Pertz sah zu seinem Schmerz den von ihm an die Spitze gestellten 65. Titeltext an die letzte Stelle gerückt und sogar die 99 Titel hatte Waitz wegen des Fehlens gewisser späteren Zusätze vorangestellt, denen dieser Platz nicht gebührt.

Erst wenn man zum gemeinsamen Text aller erhaltenen Hss. vorgedrungen war, konnte die Frage erwogen werden, ob auch schon dieser durch einzelne Zusätze erweitert gewesen sei, aber Waitz (S. 22)² hatte nur sehr wenige Spuren einer solchen Erweiterung aufzufinden vermocht, und auch diese gehören bei näherer Prüfung zum Teil noch nicht einmal hierher, da einzelne Hss. die Stelle auslassen. Waitz gesteht selbst, dass weitere Anhaltspunkte für eine solche Annahme fehlen und es ist von vornherein klar, dass eine solche Kritik leicht jeden soliden Boden verlieren könnte. Wenn auch unsere Hilfsmittel nicht immer bis zu dem ursprünglichen Texte der Lex Salica zurückführen sollten, so muss doch mit dieser Möglichkeit bei so alten Schriften in den meisten Fällen gerechnet werden und jedenfalls kann man ohne weiteres Waitz beistimmen, dass es in der Form wie der Sprache sicherlich keine andere Fassung gegeben hat als die, welche sich in unseren Hss. findet. Die Annahme eines verlorenen Ori-

1) J. Fr. Behrend, Die Textentwicklung der Lex Salica (Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Weimar 1876, XIII, S. 1 ff. 2) Diese Citate beziehen sich stets auf „Das alte Recht der Salischen Franken“.